

**Zweite Verordnung****zur Durchführung der Verordnung über die Abwesenheitspflegschaft.****Vom 22. Januar 1940.**

Auf Grund der §§ 6, 8 der Verordnung über die Abwesenheitspflegschaft vom 11. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2026) verordne ich folgendes:

**Artikel I**

Den Angehörigen eines feindlichen Staates im Sinne der §§ 3, 4 der Verordnung über die Abwesenheitspflegschaft vom 11. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2026) stehen gleich Personen, die im Gebiet eines feindlichen Staates ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben.

**Artikel II**

Als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung über die Abwesenheitspflegschaft gilt

in den Reichsgauen der Ostmark die Reichsstatthalter (bis zu deren Berufung die Landeshauptmänner), im Reichsgau Wien der Reichsstatthalter (Staatliche Verwaltung),

in Anhalt der Reichsstatthalter (Landesregierung).

Berlin, den 22. Januar 1940.

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

**Artikel III**

§ 3 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Abwesenheitspflegschaft vom 18. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2056) erhält folgende Fassung:

„Als feindliche Staaten im Sinne der §§ 3 bis 5 der Verordnung über die Abwesenheitspflegschaft sind anzusehen:

1. Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland mit den überseeischen Besitzungen, Kolonien, Protektoraten und Mandatsgebieten sowie die Dominions Kanada, Australischer Bund, Neuseeland und Südafrikanische Union;
2. Frankreich einschließlich seiner Besitzungen, Kolonien, Protektorate und Mandatsgebiete;
3. Ägypten;
4. Sudan;
5. Irak.“

**Artikel IV**

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

**Verordnung über die Einführung der Sommerzeit.****Vom 23. Januar 1940.**

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet für das Gebiet des Großdeutschen Reichs mit Gesetzeskraft:

**§ 1**

Gesetzliche Zeit im Deutschen Reich ist in den Sommermonaten die mittlere Sonnenzeit für den 15. Grad östlich vom mitteleuropäischen Meridian.

**§ 2**

(1) Die Zeitrechnung gemäß § 1 beginnt am 1. April 1940 vormittags 2 Uhr nach der gegenwärtigen Zeit-

rechnung. Zu diesem Zeitpunkt werden die öffentlichen Uhren um eine Stunde, d. h. von 2 Uhr auf 3 Uhr vorgestellt.

(2) Die Zeitrechnung gemäß § 1 endet am 6. Oktober 1940 vormittags 3 Uhr nach der im § 1 genannten Zeitrechnung. Zu diesem Zeitpunkt werden die öffentlichen Uhren um eine Stunde, d. h. von 3 Uhr auf 2 Uhr zurückgestellt.

## § 3

Von der am 6. Oktober 1940 doppelt erscheinenden Stunde von 2 bis 3 Uhr vormittags wird die erste Stunde als 2 A, 2 A 1 Minute usw. bis 2 A 59 Minuten, die zweite als 2 B, 2 B 1 Minute usw. bis 2 B 59 Minuten bezeichnet.

## § 4

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 23. Januar 1940.

Der Vorsitzende  
des Ministerrats für die Reichsverteidigung  
Göring  
Generalfeldmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung  
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei  
Dr. Lammers

**Dritte Verordnung zur Einführung von Arbeitszeitvorschriften  
in der Ostmark.**

**Vom 23. Januar 1940.**

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) Artikel II wird folgendes verordnet:

## § 1

In der Ostmark gelten mit Wirkung vom 1. Februar 1940

1. die Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 66, 154),
2. das Gesetz über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft vom 16. Juli/29. Oktober 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 184, 325).

## § 2

Landesrechtliche Vorschriften, die den im § 1 genannten Vorschriften entgegenstehen oder durch sie überholt sind, treten außer Kraft. Sie behalten ihre Gültigkeit, soweit sie für die weiblichen Beschäftigten eine günstigere Regelung des Mutterschutzes vorsehen. Der Reichsarbeitsminister kann die weitergehenden landesrechtlichen Vorschriften über den Mutterschutz in neuer Fassung bekanntmachen.

## § 3

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in der Ostmark eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

Berlin, den 23. Januar 1940.

Der Reichsarbeitsminister  
In Vertretung  
Dr. Syrup

Der Reichsminister des Innern  
In Vertretung  
Pfündtner

**Verordnung**  
**über die Einführung der Vorschriften zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung**  
**in den eingegliederten Ostgebieten.**

Vom 7. Februar 1940.

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. 1939 I S. 2042, 2135; 1940 I S. 251) wird verordnet:

§ 1

(1) In den eingegliederten Ostgebieten gilt die Verordnung zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung vom 9. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2261).

(2) Soweit in der Verordnung auf Vorschriften Bezug genommen ist, die in den eingegliederten Ost-

gebieten nicht oder noch nicht gelten, treten an ihre Stelle sinngemäß die dort geltenden Vorschriften.

§ 2

Dem anerkannten Saatgut und dem vom Reichsnährstand zugelassenen Handelsaatgut steht dasjenige Saatgut gleich, das von den landwirtschaftlichen Berufsvertretungen der eingegliederten Gebiete anerkannt ist, sowie dasjenige, das von dem Fachhandel oder von den landwirtschaftlichen Genossenschaften in den Verkehr gebracht ist.

Berlin, den 7. Februar 1940.

Der Reichsminister  
für Ernährung und Landwirtschaft

In Vertretung

H. Backe

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Dr. Stuckart

**Druckfehlerberichtigung**

In der Einleitung der Verordnung über die Einführung der Sommerzeit vom 23. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 232) ist hinter die Worte „für das Gebiet des Großdeutschen Reichs“ einzufügen: „einschließlich der eingegliederten Ostgebiete“.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Post**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 *RM.*, für Teil II = 2,50 *RM.*  
**Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4  
 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postcheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet.  
 Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf.*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf.*, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.